



Wissen Sie schon? - Februar 2019

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder

Termine und Fälligkeiten

16. Februar

- Monatliche MwSt-Zahlung Jänner
- Trim. MwSt-Zahlung für Autotransporteure, E-Werke und Tankstellenpächter (4. Trimester)
- Trim. MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (4. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer, Sozialbeiträge für das Personal, Verwalter und freie Mitarbeiter Monat Jänner und bilaterale Körperschaft (für Handel und Handwerk)
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 4. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Zahlung INAIL-Prämie

20. Februar

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung Enasarco-Beitrag
- Monatliche Conai-Meldung

25. Februar

- Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummern der Rechnungen, welche in der Intrastat-Meldung gemeldet werden.
- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Enpals- Meldung für Jänner

WICHTIG: Bitte den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei abholen!

Sehr geehrter Kunde, wir weisen darauf hin, dass die „blauen Jahresordner“, welche alle Erklärungen, Meldungen, Register, usw. betreffend das Geschäftsjahr 2017 beinhalten, in unserer Kanzlei abzuholen sind.

Letzte Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen am 28. Februar 2019!

Mit der Einführung der elektronischen Rechnungslegungspflicht wurde die telematische Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen (Kunden- und Lieferantenliste „Spesometro“) **abgeschafft**. Innerhalb 28. Februar 2019 müssen jedoch noch zum letzten Mal die Daten betreffend das 2. Semester 2018 übermittelt werden.

Meldung der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen („transfrontaliere“)

Ab dem 01. Januar 2019 müssen alle in Italien ansässigen Unternehmen und Freiberufler (ausgenommen sind die Kleinstunternehmen) alle **Lieferungen und Leistungen aus dem bzw. ins Ausland** telematisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln (Art. 1 Abs. 3-bis GVD 127/2015).

Die Übermittlung der neu eingeführten Meldung muss laut Agentur der Einnahmen **innerhalb vom letzten Tag des Folgemonats** nach der Ausstellung bzw. Verbuchung des Dokuments erfolgen. Die Mitteilung betrifft alle Daten betreffend die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen **gegenüber nicht in Italien ansässigen Subjekten** sowie alle **von nicht in Italien ansässigen Subjekten** erhaltenen Waren/Dienstleistungen. Wurden nur Ausgangsrechnungen ins Ausland gestellt und keine Eingangsrechnungen vom Ausland erhalten, so kann man die Abfassung der Meldung eventuell auch umgehen. Dafür müssen die Ausgangsrechnungen elektronisch über das System der Agentur der Einnahmen (SDI) versendet werden, wobei im Feld des Empfängerkodexes „XXXXXXX“ anzugeben ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Intrastatmeldung mit den mit 01. Jänner 2018 eingeführten Vereinfachungen **nach wie vor** abzufassen ist!

Automatische Verzugszinsen für das erste Semester 2019!

Zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges sieht das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2001 vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, **automatisch** Verzugszinsen anreifen. Die Höhe der automatischen Verzugszinsen wird halbjährlich angepasst.

Für das nun laufende **erste Semester 2019** ist dieser Verzugszinssatz von bisher 0,3 auf 0,8 Prozent erhöht worden. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ be-

28. Februar

- Trimestrale MwSt-Meldung betreffend das 4. Trimester 2018
- Abgabe der semestralen Kunden- und Lieferantenliste für 01.07. bis 31.12. des Vorjahres
- Zahlung der Jahresgebühr mit F24 für die Eintragung ins Verzeichnis für jene Firmen, die Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten betreiben
- Cassa Forense: 1. Rate Mindestbeitrag 2019
- SIAE – Erneuerung des Abonnements für 2019
- Für Vereine: Veröffentlichungspflicht von Beiträgen der öffentlichen Verwaltung über 10.000 Euro

rechnet und eingefordert werden. Als Berechnungsgrundlage dient dabei der in der Rechnung ausgewiesene geschuldete Betrag.

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken!

Das Haushaltsgesetz sieht wiederum die Aufwertung von **Gesellschaftsbeteiligungen** und **Grundstücken** vor. Für die **zum 1. Jänner 2019** vorhandenen Vermögenswerte kann eine Aufwertung gemacht werden. Die **beeidete Schätzung** ist innerhalb **30. Juni 2019** zu erstellen. Die Ersatzsteuer ist allerdings erhöht worden:

- 11% für qualifizierte Beteiligungen (bisher 8%)
- 10% für nicht qualifizierte Beteiligungen und für Grundstücke (bisher 8%)

Die Ersatzsteuer ist auch innerhalb derselben Frist zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist nicht mehr vorgesehen. Die freiwillige Aufwertung betrifft die natürlichen Personen, die einfachen Gesellschaften und die nicht ansässigen Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien. Der Vorteil besteht in der Praxis in einem geringeren Veräußerungsgewinn und führt demzufolge zu einer geringeren Steuerbelastung im Falle einer zukünftigen Veräußerung. Wurde bereits früher eine Aufwertung gemacht und der Marktwert der Beteiligung oder des Grundstückes hat sich reduziert, so sollte man prüfen, ob aus steuerlichen Gründen eine neue Schätzung vorteilhaft ist.

Veröffentlichungspflicht von Beiträgen der öffentlichen Verwaltungen innerhalb 28.02.!

Mit dem Gesetz Nr. 124/2017 (Wettbewerbsgesetz), welches am 29. August 2018 in Kraft getreten ist, wurden neue Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten für Vereine und Unternehmen eingeführt.

Vereine und andere Einrichtungen, welche im Vorjahr öffentliche Beiträge, Beihilfen, Subventionen, vergütete Aufträge und andere ökonomische Zuwendungen (bspw. die 5-Promille-Zuwendungen) **über 10.000 Euro** erhalten haben, müssen diese innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres auf der eigenen Homepage oder anderen digitalen Medien (Facebookseite des Vereins, Internetseite der Gemeinde oder des Fachsportverbands,..) veröffentlichen. Für die Ermittlung der Schwelle von 10.000 Euro zählt die **Gesamtsumme der erhaltenen Beiträge**. **Unternehmen** sind verpflichtet die von der öffentlichen Hand erhaltenen Zuwendungen im Anhang zum Jahresabschluss und im Anhang zum Konzernabschluss anzugeben.

MwSt-Abzug bei Rechnungen, welche nicht zugestellt werden konnten!

Beim Versenden von elektronischen Rechnungen erhält man derzeit von der Agentur der Einnahmen drei Arten von Rückmeldungen: (Ablehnungsbestätigung, Übermittlungsbestätigung oder eine Übermittlungsbestätigung mit der Anmerkung, dass die Rechnung nicht zugestellt werden konnte). Die letztgenannte Rückmeldung erhält man, wenn die Kontrollen der Agentur positiv verlaufen sind, jedoch diese nicht in der Lage war die elektronische Rechnung an den Empfänger zuzustellen. Dies kann vorkommen, wenn beispielsweise das PEC-Postfach voll oder der Web-Kanal inaktiv ist. In diesem Fall hat der **Aussteller** die **Pflicht** den Kunden zu informieren, dass eine Rechnung in seinem persönlichen, gesicherten Bereich der Agentur der Einnahmen abgelegt wurde.

Der Kunde muss diese Rechnung von seinem Bereich auf der Seite der Agentur herunterladen und darf erst dann den MwSt-Abzug tätigen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.